

Wahlbekanntmachung
Am 14. September 2025
finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Gemeinde Wachtberg werden

die **Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters** und
die **Wahl der Vertretung (Gemeinderat) der Gemeinde Wachtberg**

sowie

die **Wahl der Landrätin, des Landrats** und
die **Vertretung des Kreises (Kreistag) des Rhein-Sieg-Kreises**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde ist in 16 Wahlbezirke / 20 Stimmbezirke sowie in 2 Kreiswahlbezirke eingeteilt.

Verzeichnis der Wahllokale der Gemeinde Wachtberg an den Kommunalwahlen 2025

Wahl- / Stimmbezirks - Nr.:	Bezeichnung des Wahllokals	Anschrift
010	Grundschule Adendorf	Neue Schule 15
021	Kath. Jugendheim Fritzdorf	Schmiedegasse 4
022	Feuerwehrgerätehaus Arzdorf	Antoniusweg 12
030	Hans-Dietrich-Genscher Schule Berkum I	Stumpebergweg 5
040	Hans-Dietrich-Genscher Schule Berkum II	Stumpebergweg 5
051	Dorfsaal Gimmersdorf	Kommunalweg 5b
052	Köllenhof Scheune Ließem II	Marienforster Weg 14
060	Köllenhof Gastraum Ließem I	Marienforster Weg 14
070	Grundschule Niederbachem I	Langenbergsweg 2
080	Grundschule Niederbachem II	Langenbergsweg 2
090	Grundschule Niederbachem III	Langenbergsweg 2
100	Pfarrheim Oberbachem	Dreikönigenstraße 21
110	Grundschule Pech I	Am Langenacker 1
120	Grundschule Pech II	Am Langenacker 1
131	Grundschule Villip I	Villiper Hauptstraße 21
132	Holzemer Treff - Saal Meurer; Holzem	Krahnhofstraße 17
140	Grundschule Villip II	Villiper Hauptstraße 21
150	Ev. Kita Auf den zehn Morgen Villiprott	Auf den zehn Morgen 43
161	Pössemer Treff Werthhoven Saal	Weißer Weg 9
162	Züllighovener Treff Dorfgemeinschaftshaus	Am Treff 2

Die Kreiswahlbezirke Nr.	umfasst	Bezeichnung des Kreiswahlbezirks
1	Gemeindewahlbezirke 030–120 und 150-160	Wachtberg
3	Gemeindewahlbezirke 080-130, 130-160 der Stadt Meckenheim und Gemeindewahlbezirke 010–020 und 130-140 der Gemeinde Wachtberg	Meckenheim II/ Wachtberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten jeweils wählen.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Gemeinde Wachtberg, Der Bürgermeister, Rathausstr. 34, Sitzungssaal, 53343 Wachtberg, zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 14. September 2025 um 14:00 Uhr in der Hans-Dietrich-Genscher Schule, Stumpebergweg 5, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl **mitzubringen**, um sich auf Verlangen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl **jeweils eine Stimme**.

Auf dem jeweils dazu bestimmten Stimmzettel kann daher nur **eine** Bewerberin/**ein** Bewerber für

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**,
- d) für den **Kreistag**,

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Gemeinderatswahl**: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Landratswahl**: altweißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- d) für die **Kreistagswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte können die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen. Der ausgestellte Wahlschein ist nur im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig. Zur Beantragung kann der Vordruck, der sich auf der Wahlbenachrichtigung befindet, genutzt werden.
Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist auf weißem Papier aufgedruckt. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks und
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig ist,
- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen altweißen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die Übersendung der Briefwahlunterlagen kann gemeinsam mit dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beantragt werden.

Der rote Wahlbriefumschlag ist mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass diese **spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 16.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal persönlich ausüben (§ 25 KWahlIG NRW). Die jeweils abgegebene Stimme ist durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise kenntlich bei dem Bewerber anzugeben, bei dem die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter, anstelle des Wählers, ist unzulässig.
7. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der eigenständigen Stimmabgabe gehindert sind, können sich einer Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgebung einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung. Eine missbräuchliche Einflussnahme oder eine selbstbestimmte Willensbildung, die die Entscheidung des Wählers verändert oder ersetzt, ist unzulässig.

8. Gemäß § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Schon der Versuch ist nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches strafbar.
9. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Wachtberg, den 15. August 2025

Gemeinde Wachtberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Beate Pflaumann